

## Mehr als kollektives Betteln

# Streiks sind zulässig!

## Streikrecht ist Grundrecht

**„Der Streik ist ein Grundrecht (Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz) und das rechtmäßige Mittel zur Durchsetzung der Tarifforderung!“**

(BAG vom 12.09.1984–1 AZR 342/83).

- Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrags dar. **Maßregelungen** durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme am Streik sind verboten. Gegenteilige Behauptungen der Arbeitgeber und ihrer Vertreter sollen nur verunsichern und von der Wahrnehmung dieses Grundrechts abhalten! **Der bestreikte Arbeitgeber darf streikende Arbeitnehmer/innen nicht abmahnen oder sogar kündigen!** Nach Ende des Streiks besteht ein **Anspruch auf Weiterbeschäftigung**.
  - Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer/innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen und **unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers**. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. Gewerkschaftsmitglieder erhalten ersatzweise **Streikunterstützung**.
  - In Arbeitskämpfen darf die Geschäftsleitung so genannte **„Notdienstarbeiten“** nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hierauf verpflichten (BAG v. 30. 03.1982–1 AZR 265/80 und LAG Hannover v.01. 02.1980–2 Sa 110/79 sowie v. 22.10.1985–8 Sa 32/85). Die Regelung der Modalitäten eines arbeitskampfbedingten Notdienstes ist –zumindest zunächst–
- gemeinsame Aufgabe des Arbeitgebers und der streikführenden Gewerkschaft (BAG v. 31.01.1995–1 AZR 142/94). Entsprechend vorformulierte Unterwerfungserklärungen sind nichtig.
- **Niemand ist zum Streikbruch bzw. direkter Streikarbeit verpflichtet.** Diese Arbeit kann nach ständiger Rechtsprechung des BAG verweigert werden (Urteil vom 10.09.1985–1 AZR 262/84). **Die Ablehnung direkter Streikarbeit stellt keine unberechtigte Arbeitsverweigerung dar!** (BAG v. 25.07.1957).
  - **Die Anordnung von Überstunden** aus Anlass der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam. Eine Verpflichtung zur **Nacharbeit** der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht darüber hinaus nicht.
  - Wirksamkeit und Erfolg eines Arbeitskampfes hängen von dem Engagement aller beteiligten Kolleginnen und Kollegen ab. Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ablauf des Streiks zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an **die Anweisungen der Streikleitung** zu halten.
  - Über das Ende bzw. die Unterbrechung des Streiks entscheidet die Streikleitung.

